



Beantwortung der Interpellation

2. April 2024

Interpellation-Nummer: 1

Interpellation betreffend «Hürdenabbau bei Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz» von Gemeinderat Ralf Frei und Gemeinderätin Anita Bernhard-Ott

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2023 reichten Ralf Frei und Anita Bernhard-Ott eine Interpellation an den Stadtrat nach Art. 44 des Geschäftsreglements für den Gemeinderat ein.

Ausgangslage

Seit Frühling 2014 ist der aktuell geltende, behördenverbindliche Energierichtplan der Agglomeration Frauenfeld in Kraft. Darin haben sich die Stadt Frauenfeld zusammen mit den Gemeinden Gachnang und Felben-Wellhausen verschiedene energiepolitische Zielsetzungen für das Jahr 2025 formuliert. Weiter definiert der Richtplan Massnahmen, welche die Zielerreichung ermöglichen sollen. Über den Stand der Realisierung der Richtplanung erstattet der Stadtrat jeweils zum Ende einer Legislatur Bericht¹. Darin ist ersichtlich, dass seit 2013 beispielsweise die Energiefachstelle aufgebaut wurde, welche seither allen Personen in Frauenfeld und den umliegenden Gemeinden Fragen zu Energiethemen beantwortet und verschiedene Energieberatungen anbietet. Ebenfalls seit 2013 wurde das bestehende Fernwärmenetz erweitert und die Netze Fernwärme West und Altstadt befinden sich im Bau und werden voraussichtlich bis Ende 2029 fertiggestellt. Auch wurde die Photovoltaik-Strategie 2022 erarbeitet und durch den Stadtrat beschlossen.

In Bezug auf das Baubewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz enthält der Richtplan die beiden in der Interpellation aufgeführte Massnahmen sowie die Prüfung einer Gebührenreduktion:

¹ Berichterstattung per Ende 2018: [Link](#); Berichterstattung per Ende 2022: [Link](#)

- Ausbau und Förderung erneuerbaren Energien und Nutzung Umweltwärme: «Unterstützung im Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Strom und Wärme)» (Energierichtplan S. 44)
- Förderung der Energieeffizienz: «Anreiz- und Förderstrategie zur besseren Ausnutzung des Effizienzpotenzials im Gebäudebereich, insbesondere in Zusammenhang mit Sanierungen (z.B. Abbau von Hemmnissen bei Bewilligungsverfahren)» (Energierichtplan S. 44)
- Gebührenreduktion: Analyse der anfallenden Gebühren bzw. Prüfung ob eine Gebührenreduktion beim Einsatz von erneuerbaren Energien gewährt werden kann (Energierichtplan S. 46)

Zuständigkeiten Baubewilligungsverfahren

Bauten oder Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung RPG). Gemäss § 4 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG 700) führt die Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren durch. Im Baureglement wird das Bauwesen in der Gemeinde geregelt (PBG § 18 Abs. 1). Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Frauenfeld (SRS 700.1.1) ordnet das Baureglement, in Verbindung mit den Richt- und Nutzungsplänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons, das Planungs- und Bauwesen. Es wird jedoch nicht im Baureglement geregelt, welche Bauten und Anlagen eine Bewilligung erfordern. Diese werden auf kantonaler Stufe (PBG) und im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) festgelegt. In § 98 PBG ist definiert, welche ober- oder unterirdischen, Bauten und Anlagen, Kleinbauten, Neu- oder Umbauten, An- oder Unterniveaubauten einer Bewilligung bedürfen. Gleichzeitig ermöglicht das Bundesrecht den Kantonen, sogenannte Kleinstbauwerke von der Baubewilligung freizustellen. Von dieser Möglichkeit hat der Kanton Thurgau mit § 99 PBG Gebrauch gemacht. In § 99 PBG wird eine abschliessende Reihe von Bauten und Anlagen aufgelistet, die in Bauzonen ohne Baubewilligung erstellt werden dürfen². Gestützt auf § 99 PBG und Art. 18a RPG können aktuell nur Solaranlagen je nach Grösse und Ort vereinfacht in einem Meldeverfahren umgesetzt werden. Für weitere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien muss das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchlaufen werden. Entsprechend sind Massnahmen zum Abbau von Hemmnissen bei Bewilligungsverfahren auf kantonaler Stufe anzufordern.

Kantonale Bestrebungen zur Ausweitung des Meldeverfahrens

Die kantonalen Bestrebungen für raschere Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sind in der angestrebten Teilrevision des PBG ersichtlich, welche bis 7. November 2023 in die externe Vernehmlassung gegeben wurde.³ Darin wird festgehalten, dass für den dringend gebotenen Ausbau der erneuerbaren Energien rasche und unkomplizierte Verfahren nötig sind. Die Kantone sind daher gestützt auf Art. 14 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) aufgefordert, für den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien rasche Bewilligungsverfahren vorzusehen. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wurden diverse kantonale Verfahren einer Prüfung unterzogen. Das Resultat dieser Prüfung sind drei Revisionsbereiche. Durch eine bessere Koordination der erforderlichen Verfahren bei grösseren, der Planungspflicht unterliegenden Bauvorhaben, der gesetzlichen Verankerung und Ausweitung des

² Merkblatt Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen in Bauzonen: [Link](#)

³ Vernehmlassungsunterlagen Teilrevision PBG: [Link](#)

Meldeverfahrens sowie der Ausdehnung der bewilligungsfreien Sachverhalte wird in drei zentralen Bereichen dem Beschleunigungsgebot Nachachtung verschafft.

Im Bereich der erneuerbaren Energien ist generell eine deutliche Zunahme der Bauprojekte festzustellen. Zur Verminderung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen werden vermehrt Heizungen mit den fossilen Brennstoffen Heizöl und Erdgas durch Heizungen mit erneuerbaren Energien ersetzt. In sehr vielen Fällen werden dazu Wärmepumpen verwendet. Zudem führt die Förderung der E-Mobilität zu einer Zunahme von Projekten im Bereich der Ladeinfrastruktur. Auch diese Verfahren sollen effizient und unkompliziert ablaufen. Die administrativen Hürden für die Bauwilligen sollen reduziert werden. Aus diesem Grunde soll gemäss Vernehmlassung zur Teilrevision des PBG das bereits für Solaranlagen existierende Meldeverfahren auf weitere Sachverhalte ausgeweitet werden können.

Das bisherige in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (PBV, RB 700.1) verankerte Meldeverfahren bezieht sich lediglich auf Solaranlagen und stützt sich direkt auf Art. 18a RPG. Diese bundesrechtliche Bestimmung kann allerdings nicht als Grundlage für weitere Bewilligungstypen herangezogen werden. Im Gesetz ist daher das Meldeverfahrens generell zu regeln. Es soll jedoch im Gesetz lediglich im Grundsatz geregelt werden. Die Aufzählung der Anlagen, die der Meldepflicht unterliegen sowie die mit der Meldung einzureichenden Unterlagen sind in der Verordnung detailliert zu umschreiben. Das Meldeverfahren kann allerdings nur für jene Vorhaben zur Anwendung gelangen, bei denen davon auszugehen ist, dass keine wesentlichen öffentlichen Interessen oder nach den Umständen auch keine Interessen von Dritten (insbesondere der Nachbarschaft) verletzt werden. Dies ist mit einer entsprechenden Formulierung der Bestimmung klarzustellen. Gerade bei Wärmepumpen stellt sich die Frage, wie die Auswirkungen auf die Nachbarschaft (v.a. Lärm) beim Meldeverfahren ausreichend berücksichtigt werden.

Das Meldeverfahren weist Parallelen zum vereinfachten Verfahren auf. Gemäss § 107 PBG kann die Gemeindebehörde Abbrüche, geringfügige Bauvorhaben oder Projektänderungen, die keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren, ohne Auflage, Veröffentlichung oder Visierung bewilligen. Die Bewilligung ist auch den Anstössern zu eröffnen, sofern von ihnen noch keine schriftliche Zustimmung vorliegt. Bei beiden Verfahren wird für Vorhaben von untergeordneter Bedeutung das Prozedere verkürzt, wobei das vereinfachte Verfahren nebst den Vorhaben von untergeordneter Bedeutung auch noch Abbrüche und Projektänderungen erfasst. Beide Verfahren setzen sodann voraus, dass die öffentlichen Interessen oder die Interessen von Dritten nicht wesentlich berührt werden. Allerdings stellt das Meldeverfahren gegenüber dem vereinfachten Verfahren eine weitergehende Vereinfachung dar, indem Gesuch und Entscheid durch eine blosser Meldung ersetzt werden und auf den Einbezug der Nachbarn gänzlich verzichtet wird. Die Rechte Dritter werden im Vergleich zum vereinfachten Verfahren somit weiter beschränkt. Im Unterschied zum vereinfachten Verfahren gilt indes diese Vereinfachung nicht generell für sämtliche untergeordnete Bauvorhaben, sondern nur für jene, die durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe umschrieben werden. Der Fokus wird dabei in erster Linie auf Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien liegen. Der Regierungsrat nimmt somit auf Verordnungsstufe eine Selektion vor und stellt damit sicher, dass das Meldeverfahren nicht in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise auf Sachverhalte angewendet wird, die eigentlich einem Verfahren zugeführt werden müssten, das Dritten die Wahrnehmung ihrer Rechte

ermöglicht. Wie die Selektion der möglichen Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien aussehen könnte, ist in den Gemeinden noch nicht bekannt.

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Die Bewilligungspraxis für Ladestationen für Elektrofahrzeuge ist im Kanton uneinheitlich und hat verschiedentlich zu Unsicherheiten geführt. Es drängt sich daher eine Klarstellung in den gesetzlichen Grundlagen auf. Analog zur Regelung in anderen Kantonen (z.B. Kantone Zürich und Schaffhausen) sollen Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen von der Bewilligungspflicht befreit werden, sofern diese nicht öffentlich zugänglich sind. Hier kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass sich keine baurechtlich relevanten Änderungen am Nutzerkreis ergeben. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht bezieht sich auf die technisch notwendige Ladevorrichtung. Erfolgen weitere bauliche Installationen (z.B. eine Überdachung), sind diese nicht von der Bewilligungsbefreiung erfasst. Gleiches gilt selbstredend für die Neuerstellung von Fahrzeugabstellplätzen. Ladestationen an bestehenden Fahrzeugabstellplätzen, die öffentlich zugänglich sind, können unter Umständen zu einer baurechtlich relevanten Nutzungsintensivierung führen. Es rechtfertigt sich daher nicht, diese von der Baubewilligungspflicht auszunehmen. Um aber auch hier ein möglichst rasches und unkompliziertes Verfahren zu ermöglichen, ist vorgesehen, diese Anlagen wiederum analog zur Regelung in den erwähnten Kantonen dem neu zu schaffenden Meldeverfahren zu unterstellen.

Auswirkungen des Meldeverfahrens auf die Gemeinden

Die politische Gemeinden sind für das Baubewilligungsverfahren zuständig und müssen ein spezielles Augenmerk darauf legen, dass die Auflage und die Publikation korrekt erfolgen. Durch die Ausdehnung des Meldeverfahrens werden die administrativen Hürden für die Bauwilligen reduziert. Auch behördenseitig kann von einer gewissen administrativen Entlastung ausgegangen werden. Dabei darf allerdings nicht vergessen werden, dass auch im Meldeverfahren die eingereichten Unterlagen fristgerecht geprüft werden müssen, wodurch der Aufwand gegenüber dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren nicht massiv vermindert wird. Zudem erfordert der korrekte Umgang mit den verschiedenen Verfahrensarten Sachkenntnis. Die politischen Gemeinden müssen somit innert 30 Tagen die Meldung prüfen und erkennen, ob die mit der Meldung eingereichten Unterlagen vollständig sind, ob allenfalls statt des Meldeverfahrens ein ordentliches Verfahren durchgeführt werden muss oder ob weitere Bewilligungen einzuholen sind. Eine klare Reduktion des administrativen Aufwandes sowohl für die Bauherrschaft als auch die Bewilligungsinstanz ist hingegen durch die Ausdehnung der bewilligungsfreien Sachverhalte auf die Ladestationen für Elektrofahrzeuge an bestehenden, nicht öffentlich zugänglichen Fahrzeugabstellplätzen gegeben, da für diese weder ein Gesuch noch eine Meldung erforderlich ist.

Die Bedeutung der möglichen Erweiterung des Meldeverfahrens lässt sich an der Entwicklung der Baugesuche für Wärmepumpen in der Stadt Frauenfeld erkennen. Seit dem Ölschock 2008 werden schweizweit immer mehr klimaschonende Heizsysteme wie Erdwärmesonden-Wärmepumpen, Luft-Wasser-Wärmepumpen oder Pelletheizungen verbaut. Aufgrund der nationalen Energiestrategie hat auch die Anzahl an verbauten Photovoltaik-Anlagen stark zugenommen. Dieser Trend ist kontinuierlich, wird bei globalen Ereignissen jeweils noch zusätzlich verstärkt. In Frauenfeld sind darum beispielsweise im Jahr 2020 und im Jahr 2022 die Zahl der Bewilligungsanträge für Wärmepumpen sprunghaft angestiegen.

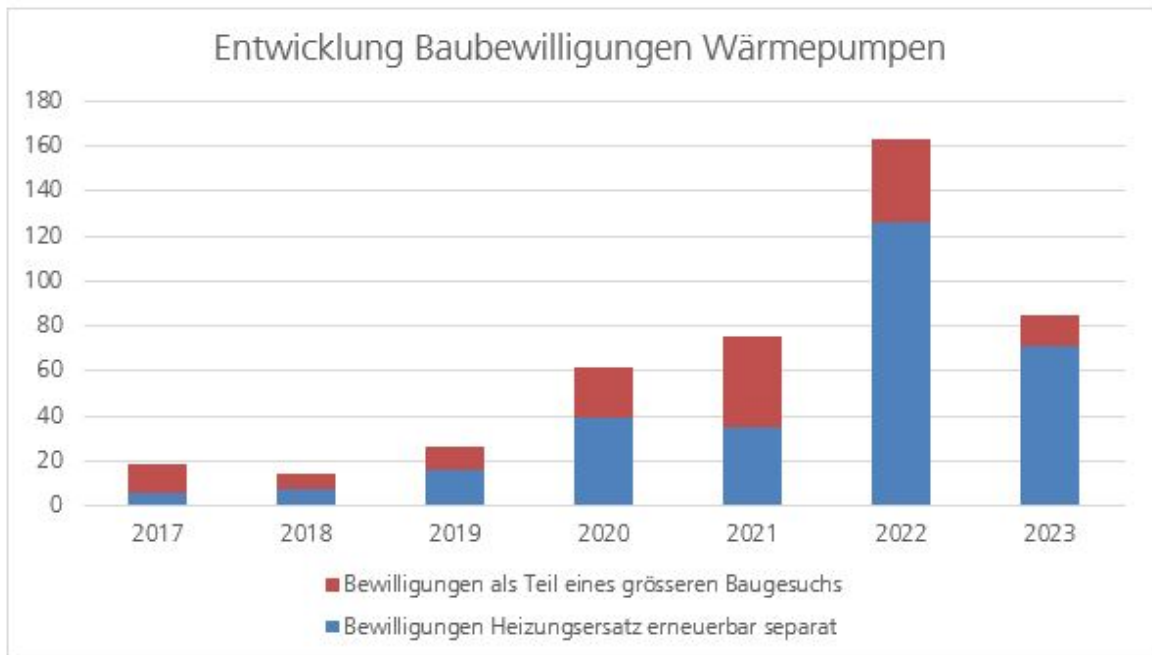


Abbildung 1: Säulendiagramm der Entwicklung der erteilten Baubewilligungen für Wärmepumpen von 2017 bis 2023

Das Jahr 2022 war in Hinsicht auf Baubewilligungen für Erdsonden- und Luft-/Wasser-Wärmepumpen ein Ausnahmejahr. Auch beim kantonalen Amt für Umwelt (AFU) kam es wegen den vielen Bewilligungsanträgen für Erdsondenbohrungen zu Engpässen und es dauerte bis Sommer 2023 bis die Behörde die Anträge behandeln konnte.

Die Auswertung der Vernehmlassung zur PBG-Revision wurde seitens Kanton noch nicht veröffentlicht und wie die Umsetzung tatsächlich vorgesehen ist, ist aktuell nicht vorhersehbar. Die Bestrebungen der zuständigen Behörde sind jedoch erkennbar.

Anpassung PBV

Auf kantonaler Ebene trat per 11. Februar 2024 folgende Veränderung der PBV in Kraft, welche eine Erleichterung anstrebt: Luft/Wasser-Wärmepumpen dürfen neu, unabhängig von den jeweils in den kommunalen Bauordnungen geltenden Regelungen für (wärmetechnische) Anlagen, den geltenden Grenzabstand bis zu einem Abstand von 1.50 m unterschreiten. § 31 PBV wurde entsprechend ergänzt.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden diverse Bedenken gegen die neue Regelung vorgebracht. Der Regierungsrat gewichtet jedoch das öffentlichen Interesse nach einer weiteren Senkung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern im Gebäudebereich höher. Der Erreichung dieses Zieles dienen mitunter klare, einfache und vor allem auch einheitliche Regelungen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Privilegierung mit Bezug auf die Grenzabstandsregelung nicht von der Einhaltung der entsprechenden umweltschutzrechtlichen Vorgaben entbindet (Planungswerte). Der Schutz der Nachbarschaft vor möglichem Lärm ist somit weiterhin gewährleistet.

Gebührenreduktion bei Neubauten und Sanierungen

Gemäss Energierichtplan (S. 46) sollen Massnahmen zur Reduktion der Bewilligungsgebühren beim Einsatz von erneuerbaren Energien gewährt werden. Dabei sollte eine Analyse der anfallenden Gebühren gemacht werden und ein Vorschlag zur Gebührenreduktion bei Massnahmen erarbeitet werden, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Die Gebühren für Baugesuche werden gemäss Gebührenverordnung für die Durchführung baupolizeilicher Aufgaben (SRS 700.1.3, Stand 01.04.2020) erhoben. Zur Zeit der Erarbeitung des Richtplans Energie galt noch das alte Gebührenreglement aus dem Jahr 1996. Gegenüber dem alten Gebührenreglement wurden die Bearbeitungsgebühren generell erhöht, um den Aufwand der Bewilligungsbehörde besser abzudecken. Geringere Gebühren respektive eine Gebührenreduktion beim Einsatz von erneuerbaren Energien wurden nicht eingeführt.

Exkurs Einführung eines eBau/ePlan-Portals für Baugesuche und Planungsgeschäfte

In der Interpellation wird die vollständige Digitalisierung von Baugesuchen erwähnt. Dieser Exkurs erläutert den Stand der aktuellen Bestrebungen zum diesem Thema.

Im Kanton Thurgau sind Baugesuche schriftlich bzw. mit dem ausgefüllten kantonalen Baugesuchsformular und den zugehörigen Unterlagen der Gemeindebehörde einzureichen. Baugesuche, die einer Bewilligung oder Stellungnahme kantonalen Ämter oder Fachstellen erfordern, werden der kantonalen Baugesuchszentrale (BGZ) in Papierform weitergeleitet. Die BGZ scannt die Dokumente und legt sie in der elektronischen Baugesuchs- und Ortsplanungsadministration (BOA) ab. Stellungnahmen und Entscheide kantonalen Fachstellen werden, Stand heute, von Hand unterzeichnet, eingescannt und in der BOA abgelegt. Es ist vorgesehen, dass zukünftig Stellungnahmen zu Baugesuchen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) unterzeichnet werden.

Auch genehmigungspflichtige Planungsgeschäfte laufen heute vorwiegend analog ab. Von der Gemeindeversammlung beschlossene Pläne, Erlasse und Dokumente werden von der zuständigen Gemeindebehörde (stellvertretend) von Hand unterzeichnet und gestempelt und dem Departement zur Vorprüfung bzw. Genehmigung eingereicht. Die unterzeichneten Papierpläne stellen in der Regel graphische Auszüge von digitalen Daten dar. In der BOA werden heute die (nicht unterzeichneten) digitalen Daten der Pläne und Reglemente im PDF-Format abgelegt. Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen (und von Dritten) werden in der Regel von Hand unterzeichnet und eingescannt.

Gemäss einem Ziel des Projektes Geo2020 sollen Medienbrüche zwischen den Gemeinden und dem Kanton behoben werden. Ermöglichen soll dies ein elektronisches Portal für Baugesuche und Planungsgeschäfte (eBau/ePlan-Portal), welches vom Kanton zur Verfügung gestellt bzw. in Zusammenarbeit mit den beteiligten Gemeinden entwickelt wird. Das eBau/ePlan-Portal ist Bestandteil des elektronischen Bürgerportals des Kantons Thurgau, welches verschiedene Behördendienstleistungen zentral anbietet. Der Zugriff auf das Bürgerportal erfordert eine Registrierung mit Identifikationsnachweis nach den Vorgaben des

Identity Access Managements (IAM). Das Bürgerportal und das eBau/ePlan-Portal befinden sich derzeit im Aufbau.

Gemäss dem Regierungsratsbeschluss Nr. 92 vom 16. Februar 2021 gestaltet sich die Einführung des elektronischen Verfahrens wie folgt: In einer Übergangsphase soll die Möglichkeit bestehen, Baugesuche entweder elektronisch oder in Papierform einzureichen. Bis zur Regelung einer elektronischen Signatur sollen Baugesuche mittels einer von Hand unterzeichneten Freigabequittung der zuständigen Behörde eingereicht werden. Hierzu soll die PBV entsprechend angepasst werden. In naher Zukunft sollen Baugesuche und Planungsgeschäfte ausschliesslich elektronisch bearbeitet werden, was einer Anpassung des PBG bedarf.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung zum Planungs- und Baugesetzes mit First 15. Oktober 2023⁴ wurden die nötigen Ergänzungen im Bezug auf das eBau/ePlan-Portal zur Diskussion gestellt. Im Februar 2024 informierte das DBU die Gemeinden, dass die Anpassungen der PBV betreffend eBau/ePlan-Portal erst nach Abschluss der Pilotphase bei ausgewählten Gemeinden erfolgen. Diese sollen gestützt auf die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Pilot angepasst oder ergänzt werden.

Die Stadt Frauenfeld hat sich als Pilotgemeinde zur Verfügung gestellt. Ursprünglich war seitens Kanton vorgesehen, ab Mai 2023 bei ausgewählten Gemeinden das eBau/ePlan-Portal einem Pilotversuch zu unterziehen. Der Start des Pilotversuchs ist jedoch noch nicht erfolgt. Innerhalb der Stadtverwaltung wurde der Prozess zur Beurteilung und Bearbeitung von Baugesuchen weitestgehend digitalisiert und wäre für eine rein digitale Bearbeitung von Baugesuchen gewappnet.

Beantwortung

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung der Massnahmen des Richtplans Energie im Bereich der Baubewilligungsverfahren?

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berät und unterstützt das Amt für Hochbau und Stadtplanung die Gesuchstellenden, Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Projektverfassenden in der Erarbeitung von entsprechenden Gesuchen. Mit der Schaffung der Energiefachstelle kann eine professionelle Beratung angeboten werden.

Eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens obliegt gemäss obigen Ausführungen den kantonalen Behörden. Die Bestrebungen des Kantons sind ersichtlich und es bleibt abzuwarten, wie die vorgeschlagenen Änderungen im PBG und schliesslich auch in der PBV festgesetzt werden.

⁴ <https://vernehmlassungen.tg.ch/vernehmlassungen/abgeschlossene-vernehmlassungen/abgeschlossene-vernehmlassungen-detailseite.html/10377/consultation/122>

Der Stadtrat beurteilt die Umsetzung der Massnahmen, in welchen die Stadt Handlungsspielraum hat, durchaus positiv und ist für die Beschleunigung der Verfahren auf die Umsetzung der kantonalen Bestrebungen zur Änderung im PBG und PBV angewiesen.

2. Anerkennt der Stadtrat, dass die bürokratischen Hürden für Bauherrschaften im Sinne der Energiewende zu hoch sind?

Teilweise. Aufgrund von Rechtsmitteln, Lärmklagen und entsprechenden Entscheiden von Verwaltungsbehörden sowie Gerichten musste in den letzten Jahren die jeweilige Bewilligungspraxis angepasst werden, was zu Mehraufwand im Prüfungsverfahren führte. So musste, im Hinblick auf die kantonale Vereinfachung im Bewilligungsprozess, die Lärmschutzverordnung durch das Bundesamt für Umwelt im Bereich des Vorsorgeprinzips angepasst werden.

Mit den angedachten Anpassungen des PBG und PBV gemäss Ausführungen oben können die Bewilligungsverfahren zwar für die entsprechenden Bauten und Anlagen geringfügig beschleunigt werden, jedoch nur um einige wenige Wochen. Dies ist für ein Bauprojekt nicht relevant. Gleichzeitig können sich diese Verfahren nachteilig auf Qualität, Rechtssicherheit und Nachbarschaften auswirken, da Probleme, welche in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren hätten erkannt und bereinigt werden können auf den nachfolgenden Rechtsweg – oft zwischen Nachbarn – verschoben werden. Weiter macht die städtische Bewilligungsbehörde die Erfahrung, dass technische Gesuche für z.B. Wärmepumpen und Erdsondenanlagen oft ungenügend eingereicht werden. Nachforderungen lösen viel Aufwand auf allen Seiten aus. Zudem werden die vorsorglich zu prüfenden Massnahmen durch die Projektverfassenden kaum berücksichtigt. Durch die Einführung eines Meldeverfahrens wird ein erheblicher Anstieg von Lärmklagen befürchtet. Der Aufwand für die Prüfung von Lärmklagen fällt schliesslich bei der Gemeinde an.

Ob die bürokratischen Hürden in der Stadt Frauenfeld im Vergleich zu anderen Gemeinden und Städten grösser sind, kann aufgrund fehlender Grundlagen und fundierten Vergleichen nicht beurteilt werden. Zudem wäre ein Vergleich nur mit innerkantonalen Gemeinden opportun, da sich die übergeordneten Gesetzgebungen (analog PBG und PBV) zwischen den Kantonen unterscheiden.

3. Welche Massnahmen sind geplant, um die Ausnutzung des Effizienzpotenzials im Gebäudebereich zu fördern und Hürden abzubauen?

Die Ausnutzung des Effizienzpotenzials kann über drei Faktoren gesteuert werden. Das sind gesetzliche Rahmenbedingungen von Bund, Kanton und Gemeinde, Sensibilisierungsmassnahmen für Bauherrschaften und finanzielle Anreize für einen Umbau.

1) *Gesetzliche Rahmenbedingungen*

Für gesetzliche Rahmenbedingungen ist die Legislative zuständig. Die Bestrebungen des Kantons zur Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden oben ausgeführt.

2) Sensibilisierungsmassnahmen

Für Sensibilisierungsmassnahmen und Beratungsangebote bietet seit 2018 im ganzen Kanton Thurgau das eTeam seine Dienstleistungen an (www.eteam-tg.ch). Das Angebot umfasst Beratungen zum Thema Heizen, Solarenergie und Gebäudesanierungen. Die Energiefachstelle der Stadt Frauenfeld ist ein Teil von eTeam und alle Haushalte in Stadt und Region Frauenfeld können die Beratungsangebote bestellen. Das Angebot wird regelmässig beworben und rege genutzt (siehe Abbildung 2). Das Interesse ist aber auch abhängig von äusseren Faktoren, wie z. B. politischen Ereignissen oder wirtschaftlichen Aspekten sowie Zinsanpassungen.

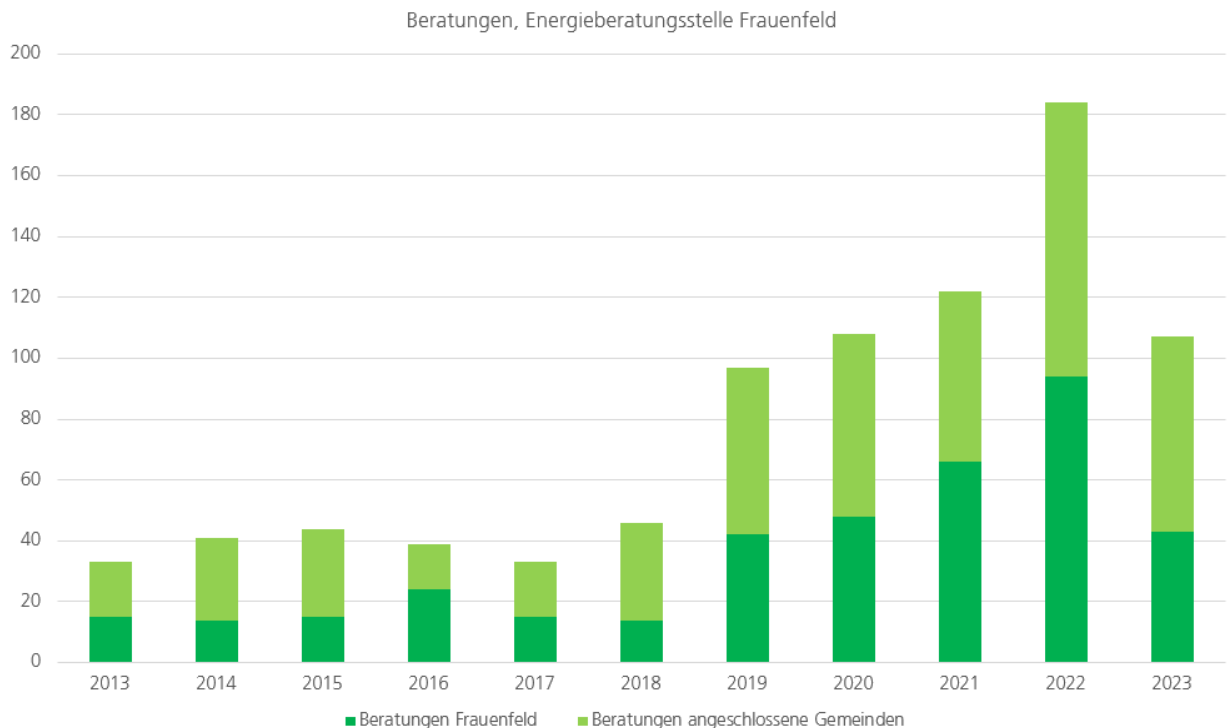


Abbildung 2: Säulendiagramm der Energieberatungen in der Stadt Frauenfeld sowie den angeschlossenen Gemeinden von 2013 bis 2023

3) Finanzielle Anreize

Förderprogramme und steuerliche Abzüge sind gängige Werkzeuge, um Bauherrschaften einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zu bieten, energetische Sanierungsmassnahmen vorzunehmen. Gegenwärtig werden mit dem städtischen Energiefonds jährlich 500'000 Franken Fördergelder bereitgestellt, um hauptsächlich Gebäudehüllensanierungen und die Installation von Batteriespeichern zu unterstützen. Der Energiefonds der Stadt Frauenfeld ist an das kantonale Förderprogramm geknüpft. Es wird jeweils zusätzlich ein Prozentsatz des kantonalen Beitrages ausbezahlt (siehe Abbildung 3).

Eine mögliche Massnahme wäre z. B., den Energiefonds zu erweitern und zusätzliche Sanierungsmassnahmen (z. B. Heizungsersatz) zu unterstützen und/oder höhere Beiträge für Sanierungsmassnahmen auszubezahlen. Eine Änderung oder Anpassung des Energiefonds wird aber auch höhere Ausgaben mit sich bringen. Die generelle Überarbeitung des Energiefonds ist in Diskussion.

Weiter könnten die Steuerabzüge für Massnahmen energetischer Sanierungen geändert werden. Aber auch diese Änderung hätte Auswirkungen auf den städtischen Finanzhaushalt.

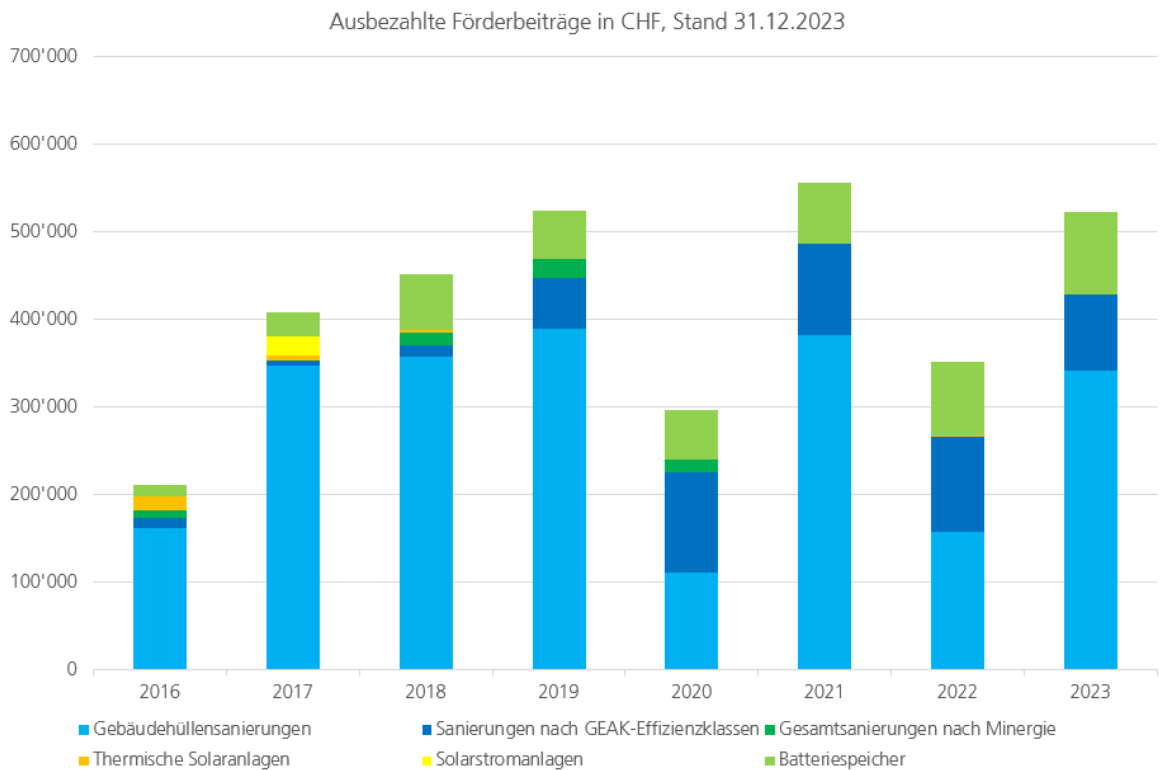


Abbildung 3: Säulendiagramm der Entwicklung der ausbezahlten Förderbeiträge in der Stadt Frauenfeld von 2016 bis 2023

4. Welche Massnahmen sind geplant, um Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu vereinfachen?

Wie eingangs erwähnt, liegt die Anpassung bei der übergeordneten Gesetzgebung, worauf die Gemeinde Frauenfeld ihren Einfluss nur im Vernehmlassungsverfahren zu allfälligen Anpassungen nutzen kann.

STADT FRAUENFELD
Stadtrat Frauenfeld

Der Stadtpräsident: Anders Stokholm

Die Stadtschreiberin: Bettina Beck

Ralf Frei
Fraktion SP
Scheuchenstrasse 53g
8500 Frauenfeld

Anita Bernhard-Ott
Fraktion CH/Grüne/GLP
Hanfäckerstrasse 8
8500 Frauenfeld

Interpellation gemäss Art. 44 des Geschäftsreglements des Gemeinderats:

"Hürdenabbau bei Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz"

Die Stadt Frauenfeld und ihre Betriebe machen einiges, um die Energiewende voranzutreiben. Im Bereich der Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien waren in den letzten Jahren hingegen keine Fortschritte erkennbar, die die Hürden für Bauherrschaften abbauen. Dies steht im krassen Gegensatz zum Richtplan Energie der Agglomeration Frauenfeld, der im kommenden Jahr bereits sein 10-jähriges Jubiläum feiert. Er sieht als Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz beispielsweise vor:

- «Unterstützung im Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Strom und Wärme).» (Energierichtplan S. 44)
- «Anreiz- und Förderstrategie zur besseren Ausnutzung des Effizienzpotenzials im Gebäudebereich, insbesondere in Zusammenhang mit Sanierungen (z.B. Abbau von Hemmnissen bei Bewilligungsverfahren).» (Energierichtplan S. 44)

Bei beiden Massnahmen zeigt sich zum heutigen Zeitpunkt ein ordentlicher Nachholbedarf in der Stadt Frauenfeld. Bewilligungsverfahren für den Bau nachhaltiger Heizsysteme sind aufwändiger denn je, der Abbau von Hemmnissen lässt auf sich warten. Fortschritte zur vollständigen Digitalisierung von Baugesuchen kommen nur sehr schleppend voran, für verkürzte Verfahren für Erdsonden- oder Luft-Wasser-Wärmepumpen beispielsweise sind hingegen keine Bemühungen zu erkennen. Die bürokratischen Hürden in Frauenfeld deuten hier nicht auf Energiewende hin.

Der Stadtrat wird daher ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Stadtrat die Umsetzung der Massnahmen des Richtplans Energie im Bereich der Baubewilligungsverfahren?

2. Anerkennt der Stadtrat, dass die bürokratischen Hürden für Bauherrschaften im Sinne der Energiewende zurzeit zu hoch sind?
3. Welche Massnahmen sind geplant, um Bewilligungsverfahren für den Bau von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu vereinfachen?
4. Welche Massnahmen sind geplant, um die Ausnutzung des Effizienzpotenzials im Gebäudebereich zu fördern und Hürden abzubauen?

Frauenfeld, 13. Dezember 2023



Ralf Frei





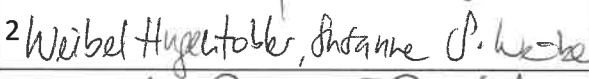





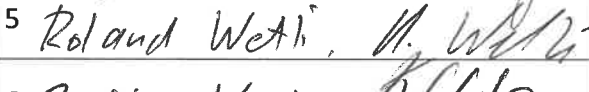
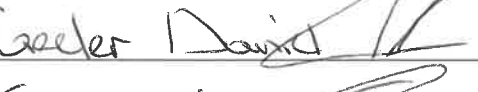
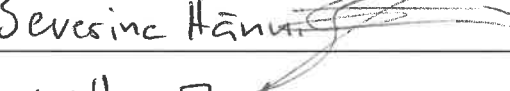
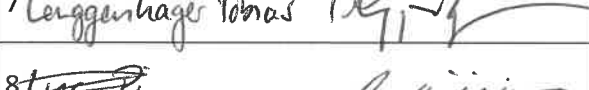
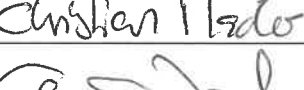

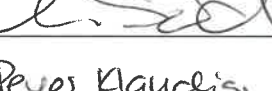
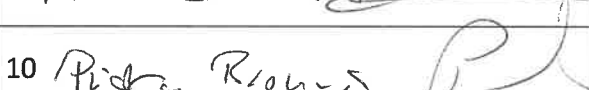
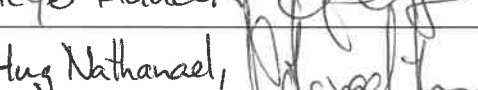
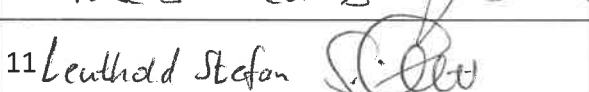
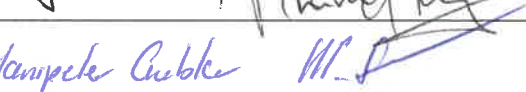
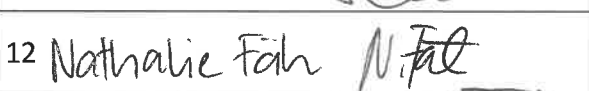



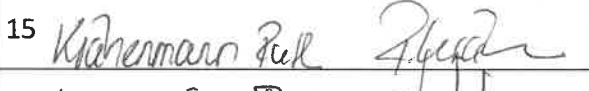
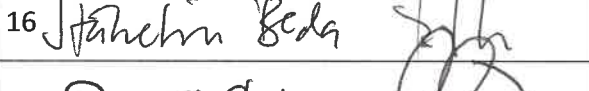
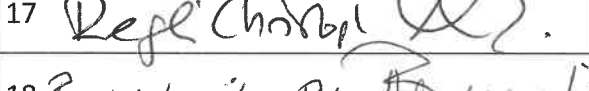
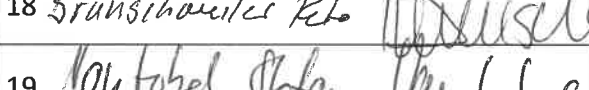
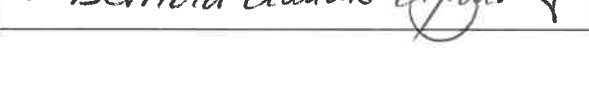

Anita Bernhard-Ott

Unterzeichnende Person(en) gemäss Beiblatt

Mitunterzeichnende der Interpellation

Name, Vorname, Unterschrift

Name, Vorname, Unterschrift

1	Tobler Christoph, Ch. 	21	 S. Erni
2	Weibel Hugentobler, Stefanie P. 	22	Viktor Briner 
3	Alem Yar Birmin, 	23	Baderlseher Lisa 
4	Völliger Witi Auzina, 	24	R. Jull 
5	Roland Wethli, 	25	Coeder David 
6	Gubler Karin 	26	Severine Häning 
7	Luggenhager Tobias 	27	Christian Pado 
8	Luc Pizzini Luc 	28	
9	Fischer Roman 	29	Peyer Klaudia 
10	Picker Rhen-S 	30	Hug Nathanael, 
11	Leuthold Stefan 	31	Hampeler Cübke 
12	Nathalie Fahr 	32	Dascal Trey 
13	Jefu Essmann 	33	
14	Baumel Gerard 	34	
15	Kühnerman Paul 	35	
16	Jähelin Beda 	36	
17	Repl Christof 	37	
18	Brunschweiler Reto 	38	
19	Kohler Stefan 	39	
20	Bernold Claudio 	40	